

Nr 247 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
6. Session der 16. Gesetzgebungsperiode

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom, mit dem das Salzburger Wettunternehmergesetz – S.WuG geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Wettunternehmergesetz – S.WuG, LGBl Nr 32/2017, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 41/2020, wird geändert wie folgt:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 32a betreffenden Zeile eingefügt:*

„§ 32b Zustellung durch Übersendung“

2. *Im § 5 Abs 1 Z 7, zweiter Satz, wird nach den Worten „zu beinhalten“ der Ausdruck „(Präventionsschulungen)“ eingefügt.*

3. *Im § 6 Abs 1 Z 6, zweiter Satz, wird nach den Worten „zu beinhalten“ der Ausdruck „(Präventionsschulungen)“ eingefügt.*

4. *§ 16 Abs 3 Z 1 lautet:*

„1. die Identität des Wettkunden, wenn der Wettabschluss unter Verwendung der Wettkundenkarte oder einem biometrischen Erkennungsverfahren (§ 20 Abs 2 Z 1) erfolgt sowie im Fall von Internetten;“

5. *Im § 20 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

5.1. *Im Abs 2 Z 1 wird nach der Wortfolge „nur mit einer Karte („Wettkundenkarte““ die Wortfolge „oder einem biometrischen Erkennungsverfahren“ eingefügt.*

5.2. *Im Abs 4 wird nach der Wortfolge „Eine Wettkundenkarte“ die Wortfolge „oder ein mittels einem biometrischen Erkennungsverfahren eingerichteter Zugang zu einem Wettterminal“ eingefügt.*

5.3. *Nach Abs 4 wird angefügt:*

„(5) Die Wettkundenkarte hat die folgenden inhaltlichen Elemente zu enthalten:

1. Vor- und Familiennamen des Wettkunden;
2. Geburtsdatum des Wettkunden;
3. Ausstellungsdatum der Wettkundenkarte;
4. Bezeichnung des ausstellenden Wettunternehmers;
5. Lichtbild des Kunden, das die Person zweifelsfrei erkennen lässt.“

6. *Im § 21 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

6.1. *Im Abs 2 wird nach der Wortfolge „welche den Einsatz einer Wettkundenkarte“ die Wortfolge „oder eines biometrischen Erkennungsverfahrens“ eingefügt.*

6.2. *Im Abs 3 wird nach der Wortfolge „welche den Einsatz einer Wettkundenkarte“ die Wortfolge „oder eines biometrischen Erkennungsverfahrens“ eingefügt.*

6.3. *Im Abs 6 wird angefügt:*

„Unternehmensinterne Ansprechpartner zu Fragen der Spielsucht und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Wettannahmestellen haben regelmäßig an Präventionsschulungen teilzunehmen. Die unternehmensinternen Ansprechpartner zu Fragen der Spielsucht haben zudem an vertiefenden Fortbildungsmaßnahmen zum Umgang mit gefährdeten Wettkunden und zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben teilzunehmen.“

6.4. *Im Abs 7 Z 1 wird nach der Wortfolge „von der Landesregierung einziehen zu lassen“ die Wortfolge „oder den mittels biometrischen Erkennungsverfahrens eingerichteten Zugang zu sperren“ eingefügt.*

7. Nach § 23 Abs 1 wird eingefügt:

„(1a) Anzeigen gemäß den § 22 Z 2, 3 und 4 sind vom Wettunternehmer im Weg des Unternehmensserviceportals zu erstatten.“

8. Im § 24c werden folgende Änderungen vorgenommen:

8.1. Abs 1 Z 1 lautet:

„1. vor der Ausstellung einer Wettkundenkarte oder der Einrichtung eines mittels biometrischen Erkennungsverfahrens ermöglichten Zugangs;“

8.2. Abs 1 Z 4 lautet:

„4. vor der Auszahlung von auf der Wettkundenkarte gespeicherten Guthaben oder vor der Auszahlung von Guthaben, auf die mittels eines biometrischen Erkennungsverfahrens zugegriffen werden kann, wenn der Auszahlungsbetrag mindestens 2.000 Euro beträgt;“

9. Im § 24h Abs 2 lautet der letzte Satz: „Im Zweifel dürfen Wetten angenommen werden, der Wettunternehmer hat jedoch:

1. die Auszahlung von Gewinnen oder von auf Wettkundenkarten gespeicherten Guthaben zu unterlassen oder
2. den Zugriff des Wettkunden auf Gewinne oder ein Guthaben mittels eines biometrischen Erkennungsverfahrens zu sperren.“

10. § 32a lautet:

„Verarbeitung in gemeinsamer Verantwortung

§ 32a

Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden sind im Rahmen der Vollziehung dieses Gesetzes unter Beachtung der Verarbeitungszwecke gemäß § 32 Abs 3 ermächtigt, personenbezogene Daten gemäß Art 4 Z 1 der Datenschutz-Grundverordnung als gemeinsam Verantwortliche gemäß Art 4 Z 7 iVm Art 26 Abs 1 Datenschutz-Grundverordnung zu verarbeiten. Sie haben gemeinsam organisatorische Vorkehrungen und geeignete Datensicherungsmaßnahmen im Sinn der Art 24 und 32 Datenschutz-Grundverordnung zu treffen. Die Verantwortung für den Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen gemäß Art 25 Datenschutz-Grundverordnung in Form von geeigneten technischen Maßnahmen trifft die Landesregierung.“

11. Nach § 32a wird eingefügt:

„Zustellung durch Übersendung

§ 32b

An Rechtserwerber und Beteiligte eines Verfahrens, die über keine inländische Abgabestelle verfügen und die keinen inländischen Zustellbevollmächtigten haben, kann

1. die Zustellung ohne Zustellnachweis durch die Übersendung der Dokumente an eine der Behörde bekannte Zustelladresse erfolgen. Ein übersandtes Dokument gilt zwei Wochen nach Übergabe an den Zustelldienst als zugestellt; oder
2. die Zustellung durch Kundmachung an der Amtstafel der Behörde erfolgen, wenn der Behörde eine Zustelladresse nicht bekannt ist. Die Zustellung gilt als bewirkt, wenn seit der Kundmachung an der Amtstafel der Behörde zwei Wochen verstrichen sind.“

12. § 34 Abs 1 Z 7 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„7. eine Wettkundenkarte an eine noch nicht volljährige Person ausgibt oder einer noch nicht volljährigen Person einen mittels biometrischen Erkennungsverfahren eingerichteten Zugang zu einem Wetterterminal einrichtet;“

13. Im § 34b Abs 1 Z 3 lautet:

„3. Übertretung: besonders schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstöße oder eine Kombination davon gegen die Bestimmungen der §§ 24c bis 24h und die §§ 24l, 24n sowie 24o, soweit diese nicht gerichtlich strafbar sind und

- a) zu Gunsten des Verbands begangen wurden oder
- b) durch die Pflichten verletzt worden sind, die den Verband treffen.“

14. § 35 Abs 1 Z 1 bis 18 lautet:

- „1. Arbeitskräfteüberlassungsgesetz – AÜG, BGBl Nr 196/1988; BGBl I Nr 111/2022;
2. Bankwesengesetz – BWG, BGBl Nr 532/1993; BGBl I Nr 35/2022;
3. Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 – BiBuG 2014, BGBl I Nr 191/2013; BGBl I Nr 232/2022;
4. Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG, BGBl I Nr 118/2016; BGBl I Nr 98/2021;
5. Finanzstrafgesetz – FinStrG, BGBl Nr 129/1958; BGBl I Nr 108/2022;
6. Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl Nr 194; BGBl I Nr 204/2022;
7. Glücksspielgesetz – GSpG, BGBl Nr 620/1989; BGBl I Nr 187/2022;
8. Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl Nr 106/1961; BGBl I Nr 167/2022;
9. Schulorganisationsgesetz – SchOG, BGBl Nr 242/1962; BGBl I Nr 165/2022;
10. Strafgesetzbuch – StGB, BGBl Nr 60/1974; BGBl I Nr 242/2021;
11. Strafprozeßordnung 1975 – StPO, BGBl Nr 631; BGBl I Nr 243/2021; Kundmachung BGBl I Nr 152/2022;
12. Strafregistergesetz 1968, BGBl Nr 277; BGBl I Nr 105/2019;
13. Tilgungsgesetz 1972, BGBl Nr 68; BGBl I Nr 148/2021;
14. Unternehmerprüfungsordnung, BGBl Nr 453/1993; BGBl II Nr 114/2004;
15. Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 – VAG 2016, BGBl I Nr 34/2015; BGBl I Nr 74/2022;
16. Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG, BGBl I Nr 136/2017; BGBl I Nr 148/2021;
17. Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 – WTBG 2017, BGBl I Nr 137; BGBl I Nr 232/2022;
18. Zustellgesetz – ZustG, BGBl Nr 200/1982; BGBl I Nr 205/2022.“

15. Im § 36 wird angefügt:

„(3) In Vorbereitung des Gesetzes LGBl Nr/2023 ist das Verfahren auf Grund der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl Nr L 241/1 vom 17. September 2015) unter der Notifikationsnummer 2022/0346/A durchgeführt worden.“

16. Nach § 39 wird angefügt:

„§ 40

(1) Die §§ 5 Abs 1, 6 Abs 1, 16 Abs 3, 20 Abs 2, 4 und 5, 21 Abs 2, 3, 6 und 7, 23 Abs 1a, 24c Abs 1, 24h Abs 2, 32a, 32b, 34 Abs 1, 34b Abs 1, 35 Abs 1 und 36 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2023 treten mit in Kraft.

(2) Vor dem (= Zeitpunkt des Inkrafttretens) ausgestellte Wettkundenkarten, die nicht den Anforderungen des § 20 Abs 5 entsprechen, dürfen bis zum Ablauf des (= Zeitpunkt des Inkrafttretens + 2 Monate) weiterverwendet werden.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Die laufenden Überprüfungen von Wettannahmestellen haben gezeigt, dass verschiedene Wettkundenkarten lediglich eine Kundennummer aufgewiesen haben. Für das Überprüfungspersonal war somit ein eindeutiger Bezug zwischen Wettkundenkarte und Inhaber nicht ohne Weiteres herzustellen.

Ziel und Inhalt des Gesetzesvorschlages ist, diesen Defiziten durch

- die Festlegung von Mindestanforderungen an die Wettkundenkarte und
- die Möglichkeit einer Identifizierung mittels eines biometrischen Erkennungsverfahrens zu begegnen.

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Im Allgemeinen: Art 15 Abs 1 B-VG.

Hinsichtlich § 32b: Art 11 Abs 2 B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem Unionsrecht:

Der Gesetzesvorschlag steht in keinem Widerspruch zum Unionsrecht.

4. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

4.1. Im Begutachtungsverfahren haben eine inhaltliche Stellungnahme abgegeben bzw weitergehende Änderungsvorschläge, die sich auf andere Bestimmungen des Gesetzes beziehen, erstattet (diese sind in folgenden Tabelle zusätzlich als „Vorschlag“ gekennzeichnet):

- das Bundesministerium für Justiz (im Folgenden als „BMJ“ bezeichnet),
- der Österreichische Sportwettenverband (im Folgenden als „ÖSWV“ bezeichnet) und
- das Institut Glücksspiel und Abhängigkeit (im Folgenden als „IGA“ bezeichnet).

Auf eine vollinhaltliche Wiedergabe dieser Stellungnahmen, vor allem derjenigen Passagen, die allgemeine Aussagen zum Thema „Glücksspiel“ treffen und den Gesetzesvorschlag vor deren Hintergrund einer allgemeinen Bewertung unterziehen, wird an dieser Stelle verzichtet; die Stellungnahmen können im Original im Internet unter der folgenden Adresse eingesehen abgerufen werden:

https://service.salzburg.gv.at/pub/list/gesetz_entw/landesrecht-archiv

2. Der nachfolgenden Tabelle können die wesentlichen Inhalte der einzelnen Stellungnahmen, geordnet nach den einzelnen Regelungen des Gesetzesvorschlages, auf welche sich diese beziehen, sowie – durch weiterführende Verweisungen in der vierten Spalte der Tabelle - die Überlegungen, die für deren Würdigung (Berücksichtigung bzw Nichtberücksichtigung im Rahmen der Regierungsvorlage) maßgeblich waren, entnommen werden.

Bestimmung	Absender	Kurzinhalt der Stellungnahme	Würdigung
§§ 5 und 6 (Vorschlag)	IGA	Teilnahme auch von Mitarbeitern in den Wettannahmestellen an den Präventionsschulungen	Ergänzung der §§ 5 Abs 1 Z 7 und 6 Abs 1 Z 6 Ergänzung des § 21 Abs 6
		Teilnahme des unternehmensinternen Ansprechpartners an Präventionsschulungen	
		Durchführung von Präventionsschulungen ausschließlich durch das IGA	Pkt 4.3
§ 15 (Vorschlag)	ÖSWV	Zulassung auch von Wetten auf Fußballspiele von U-19-mannschaften, wenn Stammmannschaft zumindest der dritthöchsten nationalen Liga angehört	siehe das Schreiben des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 31. August 2022 (Zl 205-G0/508/25-2022) an den ÖSWV
§ 20 Abs 4	ÖSWV	Elemente der Wettkundenkarte – landesüberschreitende Verwendung wird verunmöglicht	Pkt 4.3.
§ 20 Abs 5	ÖSWV	Anforderungen an das Lichtbild zu streng	Änderung des § 20 Abs 5 Z 5

§ 23 Abs 1a	ÖSWV	Einheitlicher Kommunikationsweg auch im Hinblick auf Anzeigen gemäß § 22 Z 1 und 5	Pkt 4.3
§§ 16, 20, 21, 24c 24h 34	BMJ	Biometrisches Erkennungsverfahren – div. Klarstellungsbedarf (Erläuterungen, Zulässigkeit, Datenverarbeitung)	Änderung des § 20 Abs 5 Z 5 Erläuterungen zu den §§ 16, 20, 21, 24c 24h 34

4.3. Die mit den jeweiligen Stellungnahmen, bei denen in der obigen Tabelle auf diesen Punkt („Pkt 4.3.“) verwiesen wird, verbundenen Forderungen und Anregungen werden nicht aufgegriffen, weil

- die zu Grunde liegende Bewertung der betreffenden Regelung nicht geteilt wird (IGA zu § 6 in Bezug auf Präventionsschulungen durch gemeinnützige Spielsuchtberatungsstellen), oder
- eine Ergänzungsbedürftigkeit im Sinn der vorgebrachten Anregungen oder Kritikpunkte der bezogenen Bestimmungen aus fachlicher Sicht nicht gesehen wird (ÖSWV zu § 23 Abs 1a).

5. Kosten:

Das Vorhaben hat keine negativen finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes, des Landes und der Gemeinden.

6. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu den §§ 16 Abs 3, 20, 21, 24c, 24h und 34 Abs 1:

1. Die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen der §§ 16 Abs 3, 20, 21, 24c, 24h und 34 Abs 1 tragen dem technischen Fortschritt Rechnung, ohne das Niveau des Spieler- und Jugendschutzes aufzuweichen. Ergänzend zur einer Identifizierung eines Wettkunden mittels einer Wettkundenkarte wird die Möglichkeit einer Identifizierung mittels eines biometrischen Erkennungsverfahrens eröffnet. Ein solches System muss in seiner Funktionalität der dann obsoleten Wettkundenkarte zumindest gleichwertig sein. Zu denken ist dabei beispielsweise an Fingerprints, Papillarlinienabdrücke oder auch Face-ID.

2. Das biometrische Erkennungsverfahren als Alternative zur Legitimation mit einer Kundenkarte hat bereits in mehreren bundes- und landesrechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit Wetten und Glücksspiel Eingang gefunden (siehe dazu für den Bereich des Glücksspiels die §§ 5 Abs 4 lit b Z 2 und 51 Abs 4 lit b Z 2 GSpG sowie § 7 Abs 2 Z 6 der Automatenglücksspielverordnung sowie für den Bereich der landesgesetzlich geregelten Wetten die §§ 5 Abs 4 lit b, § 8 Abs 3 Steiermärkisches Wettengesetz 2018, §§ 14 und 17 Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetz sowie § 7 Abs 2a Oö. Wettgesetz).

3. Der gegenständliche Entwurf orientiert sich an den genannten Bestimmungen, die sich bereits in der Praxis bewährt haben, und verzichtet gleich wie diese auf eine taxative Aufzählung zulässiger biometrischer Methoden im Gesetzestext. Andernfalls müsste bei jeder technischen Neuerung das Gesetz angepasst werden. Ein biometrisches Erkennungsverfahren muss jedenfalls so gestaltet sein, dass eine sichere und eindeutige Identifikation gewährleistet ist.

4. Die biometrische Identifikation mittels Gesichtserkennung („Face-ID“) darf keinesfalls in Verbindung gebracht werden mit den Anforderungen an das Lichtbild auf der Kundenkarte, da das biometrische Erkennungsverfahren zur Inbetriebnahme eines Wetterinals alternativ und nicht kumulativ zur Kundenkarte eingesetzt werden kann. Die Kundenidentität ist vor der Einrichtung des Zugangs mittels eines biometrischen Erkennungsverfahrens auf der Basis behördlicher Dokumente festzustellen (§ 24c Abs 1 Z 1 iVm § 24d Abs 1 Z 1 S.WuG). Selbstverständlich setzt die Einrichtung eines biometrischen Erkennungsverfahrens zur Inbetriebnahme eines Wetterinals die Einwilligung des Kunden voraus, womit den Anforderungen gemäß Art 9 Abs 2 lit a DSGVO Rechnung getragen ist.

Übernommen werden kann die Anregung, die personenbezogenen Daten auf der Wettkundenkarte taxativ aufzuzählen. Das Wort „zumindest“ in § 20 Abs 5 kann daher entfallen.

Mehrere Wettunternehmer bringen bereits jetzt problemlos die Anzeigen im Wege des Unternehmensserviceportals ein. Eine nähere Erläuterung der Applikation ist daher entbehrlich.

Zu § 20 Abs 5:

In dieser Bestimmung werden die Anforderungen an die inhaltliche Gestaltung der Wettkundenkarte in das Gesetz aufgenommen. Durch den verpflichtenden Aufdruck eines Lichtbildes ist der Bezug zwischen der Wettkundenkarte und ihrem Inhaber einfach zu überprüfen und dient somit der Verwaltungsökonomie.

Zu § 23a:

Im Bundesland Salzburg wurde eine, im Unternehmensserviceportal integrierte, elektronische Anwendung für die Einbringung einfacher Anzeigen gemäß § 22 Z 2, 3 und 4 geschaffen. Bei Verwendung dieser Anwendung werden die übermittelten Daten direkt in der Wettunternehmerdatenbank gespeichert und müssen von der Behörde nur mehr nach Überprüfung freigeschaltet werden. Diese Anwendung bedeutet einen Schritt zur Digitalisierung und eine Verwaltungsvereinfachung sowohl für die Behörde als auch die Wettunternehmer. Durch den neuen § 23 Abs 1a soll sichergestellt werden, dass der Wettunternehmer bestimmte Anzeigen zwingend über diese elektronische Schnittstelle einzubringen hat.

Zu § 32a („Verarbeitung in gemeinsamer Verantwortung“):

1. Diese Bestimmung wird an Art 26 Abs 3 Datenschutz-Grundverordnung angepasst, was im Ergebnis im Hinblick auf das unionsrechtliche „Transformationsverbot“ den gänzlichen Entfall des geltenden § 32a Abs 2 zur Folge hat.

Das unionsrechtliche „Transformationsverbot“ bedeutet, dass nur die unbedingt erforderlichen Regelungen einer Verordnung im innerstaatlichen Recht durchgeführt werden dürfen, da die Verordnung in allen sonstigen Teilen ohnedies unmittelbar gilt und ein darüber hinaus gehendes Umsetzen oder Abschreiben von Teilen der Verordnung nicht zulässig ist.

Der geltende § 32a Abs 2 sieht vor, dass die Erfüllung von Auskunfts-, Informations-, Berichtigungs-, Lösungs- und sonstigen Pflichten nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung gegenüber dem Betroffenen jedem Verantwortlichen nur hinsichtlich jener personenbezogenen Daten obliegt, die im Zusammenhang mit den von ihm geführten Verfahren oder den von ihm gesetzten Maßnahmen verarbeitet werden. Im Fall des Ansprechens eines unzuständigen Verantwortlichen durch den von einer Datenverarbeitung Betroffenen ist dieser an den zuständigen Verantwortlichen zu verweisen. Dem gegenüber ermöglicht Art 26 Abs 3 DSGVO der betroffenen Person, ihre Rechte gegenüber jedem einzelnen Verantwortlichen geltend zu machen, also auch gegenüber einem Verantwortlichen, der keine Datenverwendung vorgenommen hat. Art 26 Abs 3 DSGVO enthält also eine abschließende Regelung, deren (wörtlicher) Übernahme in das Grundverkehrsgesetz das „Transformationsverbot“ entgegen steht.

2. Die Inhalte der (noch) geltenden Abs 1 und 3 werden im neuen § 32b zusammengefasst.

Zu § 32b („Zustellung durch Übersendung“):

1. Die Wettscene wird von Unternehmen mit einem Sitz im Ausland dominiert, so dass diese nicht zwangsläufig über eine inländische Abgabestelle oder über einen inländischen Zustellbevollmächtigten verfügen. Dies macht eine effiziente Verfahrensführung in Fällen mit Auslandbezug nahezu unmöglich, weil Zustellungen im Ausland gemäß § 11 Abs 1 Zustellgesetz – auf der Grundlage von internationalen Vereinbarungen (falls solche überhaupt bestehen), auf dem Weg, den die Gesetze oder sonstigen Rechtsvorschriften des Staates, in dem zugestellt werden soll, oder die internationale Übung zulassen, erforderlichenfalls auch unter Mitwirkung der österreichischen Vertretungsbehörden – vorzunehmen sind.

2. Auch die im § 10 Zustellgesetz enthaltene Möglichkeit der Behörde, den Parteien und Beteiligten, die über keine inländische Abgabestelle verfügen, aufzutragen, einen Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen, ist nicht zielführend, da bereits die Zustellung eines Auftrags gemäß § 10 Zustellgesetz den im Pkt 1 dargestellten Problemen begegnet.

3. § 32b orientiert sich an der im § 10 Zustellgesetz enthaltenen Bestimmung, weicht von dieser jedoch dahingehend ab, dass dann, wenn ein Rechtserwerber über keinen inländischen Zustellbevollmächtigten hat, die Zustellung ohne Zustellnachweis durch die Übersendung der Dokumente an eine der Behörde bekannte Zustelladresse erfolgen kann.

§ 10 Zustellgesetz wird durch § 32b nicht verdrängt, sondern § 32b knüpft an § 10 Zustellgesetz an: Die Rechtsfolge des § 10 Zustellgesetz, dass die Zustellung ohne Zustellnachweis durch Übersendung der Dokumente an eine der Behörde bekannte Zustelladresse erfolgen kann, wenn die Partei bzw. der Beteiligte einem Auftrag zur Bestellung eines Zustellbevollmächtigten nicht fristgerecht nachgekommen ist, setzt die Zustellung eines solchen Auftrags voraus, oder anders gewendet: Ohne Zustellung eines solchen Auftrags kann auch die Rechtsfolge des zweiten Satzes des § 10 Zustellgesetzes nicht Platz greifen.

Hier setzt § 32b an: Kann die Zustellung eines Auftrags gemäß § 10 Zustellgesetz nicht bewirkt werden, ist der Tatbestand des Nichtvorliegens eines inländischen Zustellbevollmächtigten erfüllt und es können weitere Zustellungen auf die im § 32b festgelegten Weise mit den daran anknüpfenden Wirkungen erfolgen.

4. Wenn § 32b primär ausländische Rechtssubjekte im Auge hat, so ist diese Bestimmung dennoch diskriminierungsfrei – also auf im Ausland aufhältige Ausländer und Inländer gleichermaßen – anzuwenden (vgl dazu die Erläuterungen zu § 29 Abs 10 Börsegesetz, BlgNR 1661, XXV. GP).

5. Das Vorliegen einer „inländischen Abgabestelle“ kann sich auch aus Vollmachtsverhältnissen, die eine Zustellvollmacht mit umfassen, ergeben.

6. Es handelt sich um eine im Sinn des Art 11 Abs 2 B-VG erforderliche Abweichung bzw Ergänzung zum insoweit als Bedarfsgesetz fungierenden Zustellgesetz.

Zu § 34b („Besondere Fälle der Verantwortlichkeit – Verbandsverantwortlichkeit“):

1. Die geltende Z 3 enthält die Begriffsbestimmung für den Begriff der „Übertretung“ und durch die Wortfolge „die zu Gunsten des Verbands begangen wurden“ auch das Kriterium, das eine Zurechnung einer Straftat zur Sphäre des Verbandes ermöglicht und daher die Verantwortlichkeit des Verbandes auslöst. Dieses Kriterium ist jedenfalls bei Übertretungen erfüllt, durch die der Verband bereichert wurde oder bereichert hätte werden sollen, sowie durch solche, durch die sich der Verband einen Aufwand erspart hat oder ersparen hätte sollen.

Durch diese Umschreibung wird sichergestellt, dass Übertretungen ohne hinreichenden Zusammenhang mit dem Verband und dessen Tätigkeit als Anknüpfung ausscheiden. Dies gilt zunächst für Übertretungen, die sich unmittelbar gegen die Interessen des Verbandes richten; weiters für solche, die von Betriebsangehörigen ausschließlich auf eigene Rechnung, etwa unter Ausnutzung der durch die Tätigkeit geschaffenen Gelegenheiten, begangen werden. Ausgeschlossen sind aber auch alle Übertretungen, die lediglich in einem im Zug der Tätigkeit für den Verband gesetzten Verhalten bestehen, durch das gegen eine für jedermann geltende Pflicht verstoßen wird, ohne dass dies in einem Verantwortlichkeitszusammenhang mit Entscheidungsträgern steht.

2. Die neu eingefügte lit b erfasst Taten, durch die Pflichten verletzt worden sind, die den Verband treffen, ohne dass es auch zu einer Bereicherung des Verbandes gekommen ist. In Betracht kommt hier die Verletzung einer Mitteilungs- oder Mitwirkungspflicht nach diesem Gesetz.

Durch diese Ergänzung des Abs 1 Z 3 wird die im Abs 2 enthaltene Bestimmung – das eigentliche Kernstück des § 39b – nicht berührt. Eine Verantwortlichkeit des Verbandes kann wie bisher in zwei verschiedenen Fällen entstehen: Zum einen durch eine Übertretung, die von einem Entscheidungsträger begangen wird (Abs 2 Z 1), zum anderen durch die Verwirklichung des äußeren Tatbestandes einer Übertretung durch einen Mitarbeiter und dem Umstand, dass diese Tat dadurch erleichtert wurde, dass die gebotenen Vorkehrungen zu ihrer Verhinderung unterlassen wurden (Abs 2 Z 2).

Die Landesregierung stellt den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung

Gesetz, mit dem das Salzburger Wettunternehmergesetz – S.WuG geändert wird

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Bewilligungsvoraussetzungen für die Tätigkeit eines Buchmachers

§ 5

(1) Z 1 bis 6

(1)

7. ein Konzept über effektive Maßnahmen zum Schutz der Wettkunden im Hinblick auf das Entstehen und Erkennen von Spielsucht. Dieses Konzept hat jedenfalls die Bestellung eines unternehmensinternen Ansprechpartners für Fragen der Spielsucht und dessen oder deren Verpflichtung zur Teilnahme an regelmäßigen Fortbildungsveranstaltungen zum Erkennen von Spielsucht zu beinhalten, und

(1) Z 8

(2)

Bewilligungsvoraussetzungen für die Tätigkeit eines Totalisateurs oder Wettvermittlers

§ 6

(1) Z 1 bis 5

(1)

6. ein Konzept über effektive Maßnahmen zum Schutz der Wettkunden im Hinblick auf das Entstehen und Erkennen von Spielsucht. Dieses Konzept hat jedenfalls die Bestellung eines unternehmens-internen Ansprechpartners für Fragen der Spielsucht und dessen oder deren Verpflichtung zur Teilnahme an regelmäßigen Fortbildungsveranstaltungen zum Erkennen von Spielsucht zu beinhalten, und

(1) Z 7

(2)

Bewilligungsvoraussetzungen für die Tätigkeit eines Buchmachers

§ 5

(1) Z 1 bis 6

(1)

7. ein Konzept über effektive Maßnahmen zum Schutz der Wettkunden im Hinblick auf das Entstehen und Erkennen von Spielsucht. Dieses Konzept hat jedenfalls die Bestellung eines unternehmensinternen Ansprechpartners für Fragen der Spielsucht und dessen oder deren Verpflichtung zur Teilnahme an regelmäßigen Fortbildungsveranstaltungen zum Erkennen von Spielsucht zu beinhalten (Präventionsschulungen), und

(1) Z 8

(2)

Bewilligungsvoraussetzungen für die Tätigkeit eines Totalisateurs oder Wettvermittlers

§ 6

(1) Z 1 bis 5

(1)

6. ein Konzept über effektive Maßnahmen zum Schutz der Wettkunden im Hinblick auf das Entstehen und Erkennen von Spielsucht. Dieses Konzept hat jedenfalls die Bestellung eines unternehmensinternen Ansprechpartners für Fragen der Spielsucht und dessen oder deren Verpflichtung zur Teilnahme an regelmäßigen Fortbildungsveranstaltungen zum Erkennen von Spielsucht zu beinhalten (Präventionsschulungen), und

(1) Z 7

(2)

Durchführung von Wetten, Wettbuch, Wertscheine

§ 16

(1) und (2)

(3) Jeder Wettunternehmer hat unbeschadet weitergehender Dokumentationspflichten alle Wettvorgänge und alle damit im Zusammenhang stehenden Vorkommnisse zeitlich lückenlos in fortlaufender Reihenfolge elektronisch zu dokumentieren (Wettbuch). Zu erfassen sind jedenfalls:

1. die Identität des Wettkunden, wenn der Wettabschluss unter Verwendung der Wettkundenkarte erfolgt oder im Fall von Internetwetten;
2. die Nummer des Wertscheines;
3. der Wettvorgang, und zwar:
 - das Datum und die Uhrzeit des Wettabschlusses;
 - die Art des Vorgangs (Vermittlung oder unmittelbarer Wettabschluss mit einem Buchmacher, im Fall einer Vermittlung auch die Bezeichnung des Wettunternehmers, an den vermittelt wurde);
 - das Wettereignis oder die Wettereignisse;
 - der Einsatz, die Quote und der erzielbare Maximalgewinn;
 - bei einem Wettabschluss über einen Wettterminal die Seriennummer des Terminals (§ 20 Abs 2 Z 5);
4. im Fall von externen Zugriffen auf das Wettbuch:
 - das Datum des Zugriffs;
 - der Anlass des Zugriffs;
 - die Identität der zugreifenden Person; und
 - die im Rahmen des Zugriffs im Wettbuch vorgenommenen Manipulationen (Auswertungen der Datenbestände, Veränderungen von Datenbeständen etc).

(4) und (5)

Durchführung von Wetten, Wettbuch, Wertscheine

§ 16

(1) und (2)

(3) Jeder Wettunternehmer hat unbeschadet weitergehender Dokumentationspflichten alle Wettvorgänge und alle damit im Zusammenhang stehenden Vorkommnisse zeitlich lückenlos in fortlaufender Reihenfolge elektronisch zu dokumentieren (Wettbuch). Zu erfassen sind jedenfalls:

1. die Identität des Wettkunden, wenn der Wettabschluss unter Verwendung der Wettkundenkarte oder einem biometrischen Erkennungsverfahren (§ 20 Abs 2 Z 1) erfolgt sowie im Fall von Internetwetten;
2. die Nummer des Wertscheines;
3. der Wettvorgang, und zwar:
 - das Datum und die Uhrzeit des Wettabschlusses;
 - die Art des Vorgangs (Vermittlung oder unmittelbarer Wettabschluss mit einem Buchmacher, im Fall einer Vermittlung auch die Bezeichnung des Wettunternehmers, an den vermittelt wurde);
 - das Wettereignis oder die Wettereignisse;
 - der Einsatz, die Quote und der erzielbare Maximalgewinn;
 - bei einem Wettabschluss über einen Wettterminal die Seriennummer des Terminals (§ 20 Abs 2 Z 5);
4. im Fall von externen Zugriffen auf das Wettbuch:
 - das Datum des Zugriffs;
 - der Anlass des Zugriffs;
 - die Identität der zugreifenden Person; und
 - die im Rahmen des Zugriffs im Wettbuch vorgenommenen Manipulationen (Auswertungen der Datenbestände, Veränderungen von Datenbeständen etc).

(4) und (5)

Wettterminals, Wettkundenkarte

§ 20

- (1)
- (2) Es dürfen nur Wettterminals aufgestellt oder betrieben werden, die
 1. nur mit einer Karte („Wettkundenkarte“) in Betrieb genommen werden können,
 2. ausschließlich den Abschluss oder die Vermittlung von erlaubten Wetten ermöglichen,
 3. keine gleichzeitige Bedienung durch mehr als eine Person zulassen,
 4. über keine Eigenschaften verfügen, die den Abschluss oder die Vermittlung einer Wette über ein anderes technisches Gerät als den Wettterminal selbst ermöglichen,
 5. mit einer Seriennummer ausgestattet sind und
 6. gegen Datenverlust bei Stromausfall und gegen elektromagnetische, elektrostatische oder durch Radiowellen hervorgerufene Einflüsse gesichert sind.
- (3)
- (4) Eine Wettkundenkarte darf vom Wettunternehmer nur personenbezogen und nur an volljährige Personen ausgegeben werden.

Ausschluss von Wettkunden, Selbst- und Fremdsperre

§ 21

- (1)

Wettterminals, Wettkundenkarte

§ 20

- (1)
- (2) Es dürfen nur Wettterminals aufgestellt oder betrieben werden, die
 1. nur mit einer Karte („Wettkundenkarte“) oder einem biometrischen Erkennungsverfahren in Betrieb genommen werden können,
 2. ausschließlich den Abschluss oder die Vermittlung von erlaubten Wetten ermöglichen,
 3. keine gleichzeitige Bedienung durch mehr als eine Person zulassen,
 4. über keine Eigenschaften verfügen, die den Abschluss oder die Vermittlung einer Wette über ein anderes technisches Gerät als den Wettterminal selbst ermöglichen,
 5. mit einer Seriennummer ausgestattet sind und
 6. gegen Datenverlust bei Stromausfall und gegen elektromagnetische, elektrostatische oder durch Radiowellen hervorgerufene Einflüsse gesichert sind.
- (3)
- (4) Eine Wettkundenkarte oder ein mittels einem biometrischen Erkennungsverfahren eingerichteter Zugang zu einem Wettterminal darf vom Wettunternehmer nur personenbezogen und nur an volljährige Personen ausgegeben werden.
- (5) Die Wettkundenkarte hat die folgenden inhaltlichen Elemente zu enthalten:
 1. Vor- und Familiennamen des Wettkunden;
 2. Geburtsdatum des Wettkunden;
 3. Ausstellungsdatum der Wettkundenkarte;
 4. Bezeichnung des ausstellenden Wettunternehmers;
 5. Lichtbild des Kunden, das die Person zweifelsfrei erkennen lässt.

Ausschluss von Wettkunden, Selbst- und Fremdsperre

§ 21

- (1)

(2) Jede Person kann sich von der Teilnahme an einer Wette, welche den Einsatz einer Wettkundenkarte erfordert, oder von der Teilnahme an Wetten im Internet selbst sperren lassen (Selbstsperre). Die Selbstsperre oder deren Aufhebung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Wettunternehmer. Im Fall von Internetwetten hat der Wettunternehmer auf seiner Homepage leicht auffindbar eine Funktionalität bereitzustellen, welche einer Person die Aktivierung einer Selbstsperre ermöglicht. Der Wettunternehmer hat die Person bis zur Aufhebung der Selbstsperre von jeglicher Teilnahme an Wetten auszuschließen.

(3) Entsteht bei einem Wettunternehmer, etwa auf Grund der Häufigkeit und Intensität der Teilnahme einer bestimmten Person an Wetten oder auf Grund von Hinweisen von dritter Seite, die begründete Annahme für eine Gefährdung des Existenzminimums des Wettkunden, hat der Wettunternehmer den Wettkunden von der Teilnahme an Wetten, welche den Einsatz einer Wettkundenkarte erfordern, oder von der Teilnahme an Wetten im Internet vorläufig zu sperren (Fremdsperre) und zur Durchführung eines Beratungs- und Abklärungsgesprächs über die Gefahren der Teilnahme an Wetten für das Entstehen von Spielsucht einschließlich ihrer negativen Auswirkungen an eine dazu geeignete Einrichtung zu verweisen. Der Wettunternehmer hat die Person bis zur Aufhebung der Sperre von jeglicher Teilnahme an Wetten auszuschließen.

(4) und (5)

(6) Der Wettunternehmer hat sicherzustellen, dass ihm Gründe für eine Annahme im Sinn des Abs 3 von seinen Arbeitnehmern oder vom Personal in den Wettannahmestellen weitergeleitet werden.

(7) Der Wettunternehmer hat in den Fällen des Abs 2 und 3

1. alle für die betreffende Person ausgegebenen Wettkundenkarten einzuziehen oder im Fall einer Weigerung durch den Karteninhaber von der Landesregierung einziehen zu lassen und
2. dem Wettkunden die auf einem elektronischen Spielguthaben erliegenden Beträge auszubezahlen.

(2) Jede Person kann sich von der Teilnahme an einer Wette, welche den Einsatz einer Wettkundenkarte oder eines biometrischen Erkennungsverfahrens erfordert, oder von der Teilnahme an Wetten im Internet selbst sperren lassen (Selbstsperre). Die Selbstsperre oder deren Aufhebung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Wettunternehmer. Im Fall von Internetwetten hat der Wettunternehmer auf seiner Homepage leicht auffindbar eine Funktionalität bereitzustellen, welche einer Person die Aktivierung einer Selbstsperre ermöglicht. Der Wettunternehmer hat die Person bis zur Aufhebung der Selbstsperre von jeglicher Teilnahme an Wetten auszuschließen.

(3) Entsteht bei einem Wettunternehmer, etwa auf Grund der Häufigkeit und Intensität der Teilnahme einer bestimmten Person an Wetten oder auf Grund von Hinweisen von dritter Seite, die begründete Annahme für eine Gefährdung des Existenzminimums des Wettkunden, hat der Wettunternehmer den Wettkunden von der Teilnahme an Wetten, welche den Einsatz einer Wettkundenkarte oder eines biometrischen Erkennungsverfahrens erfordern, oder von der Teilnahme an Wetten im Internet vorläufig zu sperren (Fremdsperre) und zur Durchführung eines Beratungs- und Abklärungsgesprächs über die Gefahren der Teilnahme an Wetten für das Entstehen von Spielsucht einschließlich ihrer negativen Auswirkungen an eine dazu geeignete Einrichtung zu verweisen. Der Wettunternehmer hat die Person bis zur Aufhebung der Sperre von jeglicher Teilnahme an Wetten auszuschließen.

(4) und (5)

(6) Der Wettunternehmer hat sicherzustellen, dass ihm Gründe für eine Annahme im Sinn des Abs 3 von seinen Arbeitnehmern oder vom Personal in den Wettannahmestellen weitergeleitet werden. Unternehmensinterne Ansprechpartner zu Fragen der Spielsucht und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Wettannahmestellen haben regelmäßig an Präventionsschulungen teilzunehmen. Die unternehmensinternen Ansprechpartner zu Fragen der Spielsucht haben zudem an vertiefenden Fortbildungsmaßnahmen zum Umgang mit gefährdeten Wettkunden und zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben teilzunehmen.

(7) Der Wettunternehmer hat in den Fällen des Abs 2 und 3

1. alle für die betreffende Person ausgegebenen Wettkundenkarten einzuziehen oder im Fall einer Weigerung durch den Karteninhaber von der Landesregierung einziehen zu lassen oder den mittels biometrischen Erkennungsverfahrens eingerichteten Zugang zu sperren und

2. dem Wettkunden die auf einem elektronischen Spielguthaben erliegenden Beträge auszubezahlen.

(8)

Anzeigeverfahren

§ 23

(1)

- (1a) Anzeigen gemäß den § 22 Z 2, 3 und 4 sind vom Wettunternehmer im Weg des Unternehmensserviceportals zu erstatten.

(2) bis (4)

Zeitpunkt der Anwendung von Sorgfaltspflichten

§ 24c

- (1) Wettunternehmer haben die Sorgfaltspflichten gemäß den §§ 24d, 24e und 24f anzuwenden:

1. vor der Ausstellung einer Wettkundenkarte oder der Einrichtung eines mittels biometrischen Erkennungsverfahrens ermöglichten Zugangs;
2. vor der Annahme von einer oder mehreren Wetten, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint und der Wetteinsatz aus dieser oder diesen Wetten insgesamt mindestens 2.000 Euro beträgt;
3. vor der Auszahlung von Wettgewinnen aus einer oder mehreren Wetten, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, wenn der Wetteinsatz und der Wettgewinn insgesamt mindestens 2.000 Euro beträgt;
4. vor der Auszahlung von auf der Wettkundenkarte gespeicherten Guthaben oder vor der Auszahlung von Guthaben, auf die mittels eines biometrischen Erkennungsverfahrens zugegriffen werden kann, wenn der Auszahlungsbetrag mindestens 2.000 Euro beträgt;
5. unbeschadet der Z 2, 3 und 4, wenn Verdachtsmomente im Hinblick auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung vorliegen;
6. bei Zweifeln an der Echtheit, Richtigkeit oder Vollständigkeit von Dokumenten zur Identifikation eines Kunden.

(2) bis (6)

(8)

Anzeigeverfahren

§ 23

(1)

(2) bis (4)

Zeitpunkt der Anwendung von Sorgfaltspflichten

§ 24c

- (1) Wettunternehmer haben die Sorgfaltspflichten gemäß den §§ 24d, 24e und 24f anzuwenden:

1. vor der Ausstellung einer Wettkundenkarte;
2. vor der Annahme von einer oder mehreren Wetten, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint und der Wetteinsatz aus dieser oder diesen Wetten insgesamt mindestens 2.000 Euro beträgt;
3. vor der Auszahlung von Wettgewinnen aus einer oder mehreren Wetten, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, wenn der Wetteinsatz und der Wettgewinn insgesamt mindestens 2.000 Euro beträgt;
4. vor der Auszahlung von auf der Wettkundenkarte gespeicherten Guthaben, wenn der Auszahlungsbetrag mindestens 2.000 Euro beträgt;
5. unbeschadet der Z 2, 3 und 4, wenn Verdachtsmomente im Hinblick auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung vorliegen;
6. bei Zweifeln an der Echtheit, Richtigkeit oder Vollständigkeit von Dokumenten zur Identifikation eines Kunden.

(2) bis (6)

Nichtabwicklung von Transaktionen**§ 24h**

(1)

(2) Falls die Unterlassung der Durchführung eines Vorgangs oder einer Transaktion in den Fällen des § 24g Abs 1 nicht möglich ist oder die Unterlassung oder Verzögerung die Verfolgung der Nutznießer eines verdächtigen Vorgangs oder einer verdächtigen Transaktion behindern könnte, haben die Wettunternehmer die Geldwäschemeldestelle umgehend im Anschluss an die Durchführung des Vorgangs oder der Transaktion zu verständigen. Im Zweifel dürfen Wetten angenommen werden, die Auszahlung von Gewinnen oder von auf Wettkundenkarten gespeicherten Guthaben ist jedoch zu unterlassen.

(3) bis (7)

Verarbeitung in gemeinsamer Verantwortung**§ 32a**

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 32 Abs 1 ist die Landesregierung als Verantwortliche ermächtigt, ein System der gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß Art 4 Z 7 iVm Art 26 Abs 1 Datenschutz-Grundverordnung einzurichten, in dem Bezirksverwaltungsbehörden und die Landesregierung personenbezogene Daten gemeinsam gemäß § 32 verarbeiten können und ihnen jeweils im erforderlichen Ausmaß Zugriff auf die Daten gewährt wird.

(2) Die Erfüllung von Auskunfts-, Informations-, Berichtigungs-, Löschungs- und sonstigen Pflichten nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung gegenüber dem oder der Betroffenen obliegt im Fall der Einrichtung eines solchen Systems jedem Verantwortlichen nur hinsichtlich jener personenbezogener Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm geführten Verfahren oder den von ihm gesetzten Maßnahmen verarbeitet werden. Nimmt ein Betroffener bzw eine Betroffene unter Nachweis seiner bzw ihrer Identität ein Recht nach der Da-

Nichtabwicklung von Transaktionen**§ 24h**

(1)

(2) Falls die Unterlassung der Durchführung eines Vorgangs oder einer Transaktion in den Fällen des § 24g Abs 1 nicht möglich ist oder die Unterlassung oder Verzögerung die Verfolgung der Nutznießer eines verdächtigen Vorgangs oder einer verdächtigen Transaktion behindern könnte, haben die Wettunternehmer die Geldwäschemeldestelle umgehend im Anschluss an die Durchführung des Vorgangs oder der Transaktion zu verständigen. Im Zweifel dürfen Wetten angenommen werden, der Wettunternehmer hat jedoch:

1. die Auszahlung von Gewinnen oder von auf Wettkundenkarten gespeicherten Guthaben zu unterlassen oder
2. den Zugriff des Wettkunden auf Gewinne oder ein Guthaben mittels eines biometrischen Erkennungsverfahrens zu sperren.

(3) bis (7)

Verarbeitung in gemeinsamer Verantwortung**§ 32a**

Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden sind im Rahmen der Vollziehung dieses Gesetzes unter Beachtung der Verarbeitungszwecke gemäß § 32 Abs 3 ermächtigt, personenbezogene Daten gemäß Art 4 Z 1 der Datenschutz-Grundverordnung als gemeinsam Verantwortliche gemäß Art 4 Z 7 iVm Art 26 Abs 1 Datenschutz-Grundverordnung zu verarbeiten. Sie haben gemeinsam organisatorische Vorkehrungen und geeignete Datensicherungsmaßnahmen im Sinn der Art 24 und 32 Datenschutz-Grundverordnung zu treffen. Die Verantwortung für den Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen gemäß Art 25 Datenschutz-Grundverordnung in Form von geeigneten technischen Maßnahmen trifft die Landesregierung.

tenschutz-Grundverordnung gegenüber einem bzw einer unzuständigen Verantwortlichen wahr, ist der bzw die Betroffene an den zuständigen Verantwortlichen bzw die zuständige Verantwortliche zu verweisen.

(3) Die Landesregierung und die Bezirkshauptmannschaften haben als gemeinsam Verantwortliche gemäß Art 4 Z 7 iVm Art 26 Abs 1 Datenschutz-Grundverordnung Datenschutz und Datensicherheit zu gewährleisten. Die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen sind zu dokumentieren.

Zustellung durch Übersendung

§ 32b

An Rechtserwerber und Beteiligte eines Verfahrens, die über keine inländische Abgabestelle verfügen und die keinen inländischen Zustellbevollmächtigten haben, kann

1. die Zustellung ohne Zustellnachweis durch die Übersendung der Dokumente an eine der Behörde bekannte Zustelladresse erfolgen. Ein übersandtes Dokument gilt zwei Wochen nach Übergabe an den Zustelldienst als zugestellt; oder
2. die Zustellung durch Kundmachung an der Amtstafel der Behörde erfolgen, wenn der Behörde eine Zustelladresse nicht bekannt ist. Die Zustellung gilt als bewirkt, wenn seit der Kundmachung an der Amtstafel der Behörde zwei Wochen verstrichen sind.

Strafbestimmungen

§ 34

(1) Z 1 bis 6

(1) Z 8 bis 17

(2) bis (5)

Strafbestimmungen

§ 34

(1) Z 1 bis 6

7. eine Wettkundenkarte an eine noch nicht volljährige Person ausgibt oder einer noch nicht volljährigen Person einen mittels biometrischen Erkennungsverfahren eingerichteten Zugang zu einem Wettterminal einrichtet;

(1) Z 8 bis 17

(2) bis (5)

Besondere Fälle der Verantwortlichkeit – Verbandsverantwortlichkeit

§ 34b

(1) Im Sinn der nachfolgenden Bestimmungen gilt als:

1. Verband: eine juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft;
2. Entscheidungsträger:
 - a) wer als Geschäftsführer, Vorstandsmitglied oder Prokurist oder aufgrund organschaftlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht in vergleichbarer Weise dazu befugt ist, den Verband nach außen zu vertreten,
 - b) Mitglied des Aufsichtsrates oder des Verwaltungsrates oder wer sonst Kontrollbefugnisse in leitender Stellung ausübt, oder
 - c) sonst maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Verbandes ausübt.
3. Übertretung: besonders schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstöße oder eine Kombination davon gegen die Bestimmungen der §§ 24c bis 24h und die §§ 24l, 24n sowie 24o, die zu Gunsten des Verbandes begangen wurden und nicht gerichtlich strafbar sind.

(2) bis (5)

Umsetzungs- und Informationsverfahrenshinweis

§ 36

(1) und (2)

Besondere Fälle der Verantwortlichkeit – Verbandsverantwortlichkeit

§ 34b

(1) Im Sinn der nachfolgenden Bestimmungen gilt als:

1. Verband: eine juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft;
2. Entscheidungsträger:
 - a) wer als Geschäftsführer, Vorstandsmitglied oder Prokurist oder aufgrund organschaftlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht in vergleichbarer Weise dazu befugt ist, den Verband nach außen zu vertreten,
 - b) Mitglied des Aufsichtsrates oder des Verwaltungsrates oder wer sonst Kontrollbefugnisse in leitender Stellung ausübt, oder
 - c) sonst maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Verbandes ausübt.
3. Übertretung: besonders schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstöße oder eine Kombination davon gegen die Bestimmungen der §§ 24c bis 24h und die §§ 24l, 24n sowie 24o, soweit diese nicht gerichtlich strafbar sind und
 - a) zu Gunsten des Verbandes begangen wurden oder
 - b) durch die Pflichten verletzt worden sind, die den Verband treffen.

(2) bis (5)

Umsetzungs- und Informationsverfahrenshinweis

§ 36

(1) und (2)

(3) In Vorbereitung des Gesetzes LGBl Nr/2023 ist das Verfahren auf Grund der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl Nr L 241/1 vom 17. September 2015) unter der Notifikationsnummer 2022/0346/A durchgeführt worden.

§ 40

(1) Die §§ 5 Abs 1, 6 Abs 1, 16 Abs 3, 20 Abs 2, 4 und 5, 21 Abs 2, 3, 6 und 7, 23 Abs 1a, 24c Abs 1, 24h Abs 2, 32a, 32b, 34 Abs 1, 34b Abs 1, 35 Abs 1 und 36 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2023 treten mit in Kraft.

(2) Vor dem(= Zeitpunkt des Inkrafttretens) ausgestellte Wettkundenkarten, die nicht den Anforderungen des § 20 Abs 5 entsprechen, dürfen bis zum Ablauf des (= Zeitpunkt des Inkrafttretens + 2 Monate) weiterverwendet werden.